

Einverständnis zur Ausstellung eines Personalausweises vor dem 16. Lebensjahr

Ich / Wir erkläre (n) mein / unser Einverständnis, dass unsere Tochter / unser Sohn

Name und Vorname:.....

Geburtsdatum und -Ort:.....

Wohnort:.....Größe: Augenfarbe:

Straße und Hs.-Nr.:.....

vor Vollendung des 16. Lebensjahres einen Personalausweis erhält.

Den Auszug aus dem Jugendschutzgesetz auf der Rückseite haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort:.....

Datum:.....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Bitte Unterschrift von beiden Elternteilen, ansonsten Rücksprache mit der VGem!

Siehe Rückseite!

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchuG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), geändert durch Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), geändert durch Artikel des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1857, 2600)

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des Gesetzes

2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren **nicht** und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,

2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Abschnitt 3 Jugendschutz im Bereich der Medien

Unterabschnitt 1 Trägermedien

§ 11 Filmveranstaltungen

(3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden

3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
